

Antworten der SPD Sachsen-Anhalt auf die Fragen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

II. Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung

1. Interkommunale Funktionalreform

Die im Jahr 2011 abgeschlossene Gemeindegebietsreform wurde mit der notwendigen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden begründet. Nun gilt es, diese erreichte höhere Leistungsfähigkeit für Bürger und Wirtschaft auch nutzbar zu machen. Bereits im Jahr 2012 hatte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt konkrete Vorschläge für Aufgabenverlagerungen von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (interkommunale Funktionalreform) vorgelegt.

Werden Sie den Service für Bürger und Wirtschaft vor Ort durch die Umsetzung der Vorschläge für eine interkommunale Funktionalreform mit einer auskömmlichen Finanzierung?

Die SPD begrüßt die Einigung zwischen Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Landkreistag Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2012 zur interkommunalen Funktionalreform. Es war uns jedoch nicht möglich diese Vorschläge für eine Aufgabenverlagerung von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden umzusetzen. Das Ministerium für Inneres und Sport zusammen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie mit dem Ministerium für Städtebau und Verkehr wurden gebeten, hier eine abgestimmte Zuarbeit zu liefern, die jedoch ausblieb. In der nächsten Wahlperiode werden wir die interkommunale Funktionalreform erneut aufnehmen und die von Ihnen gemachten Vorschläge als Grundlage verwenden.

2. Aufgabenkritik und Deregulierung

Die angespannte Finanzsituation verlangt, Gestaltungsspielräume sowohl für die Landesverwaltung als auch für die kommunale Selbstverwaltung zu schaffen, um die Handlungsfähigkeit sowohl des Landes als auch der Städte und Gemeinden zu erhalten. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht an überflüssiger Bürokratie ersticken. Eine Verwaltung um der Verwaltung willen ist abzulehnen. Die örtliche Demokratie wird infrage gestellt, wenn Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nichts mehr bewegen können.

Werden Sie Aufgabenkritik und Deregulierung ernsthaft und nachhaltig umsetzen, um die Kommunen zu entlasten und neue finanzielle Handlungsspielräume vor Ort zu schaffen?

Die SPD teilt die Bedenken des Städte- und Gemeindebundes zur Finanzsituation der Kommunen. Daher haben wir in den letzten Jahren versucht, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden zu helfen. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Kommunen künftig in die Lage zu versetzen, mit ausgeglichenen Haushalten ihre Aufgaben erfüllen zu können und den Bürgerinnen und Bürgern lebenswerte Orte zu bieten. Die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ aus dieser Legislaturperiode sind eine gute Grundlage für die Arbeit an einer Aufgabenkritik und Deregulierung, die in den nächsten Jahren weiter angestrebt werden muss.

3. Verfassungsauftrag der Gemeinden bei der Rechtsetzung berücksichtigen

a) *Die kommunale Selbstverwaltung ist in Sachsen-Anhalt garantiert (Art. 2 Abs. 3 und 87 Abs. 1 und 2 LVerf LSA). Das Wirken der Kommunen ist nicht Sonderinteressen verpflichtet, sondern am Gemeinwohl ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 KVG LSA). Die öffentliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt umfasst die Landes- und Kommunalverwaltung (Art. 86 Abs. 1 LVerf LSA). Die kommunalen Spitzenverbände sind Vertreter der Kommunen im Prozess der staatlichen Rechtsetzung. Sie vertreten keine „Einzelinteressen“, sondern nehmen einen öffentlichen Auftrag ihrer unmittelbar demokratisch legitimierten Mitglieder wahr.*

Sind Sie bereit, dem Beispiel anderer Landesverfassungen zu folgen und den kommunalen Spitzenverbänden in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht bei kommunal relevanten Entscheidungen einzuräumen?

Die SPD hat sich bei den Koalitionsverhandlungen 2011 erfolgreich dafür eingesetzt, dass den kommunalen Spitzenverbänden des Landes bei Gesetzen, die kommunale Angelegenheiten berühren, ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. Die SPD Sachsen-Anhalt wird Versuche diese Änderung in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt wieder rückgängig zu machen, entschieden ablehnen. Eine verfassungsrechtliche Grundlage für diese Zusammenarbeit erachten wir jedoch nicht als notwendige Maßnahme.

b) *Alle Gesetze lösen bei ihrer Umsetzung Aufwendungen aus, die sich in Kosten für Leistungen, Sach- und Personalaufwand gliedern lassen. Werden Sie die Einführung einer wirksamen Gesetzesfolgenabschätzung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren unterstützen, die insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen prüft und die Voraussetzungen für einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich schafft?*

Werden Sie die Einführung einer wirksamen Gesetzesfolgenabschätzung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren unterstützen, die insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen prüft und die Voraussetzungen für einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich schafft?

In Sachsen-Anhalt werden die Kosten grundsätzlich bei allen Gesetzentwürfen geprüft. Von daher werden die Mehrbelastungen für die Kommunen klar benannt. Wir setzen uns für die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips ein, welches den Kommunen für die vom Land zugewiesenen Pflichtaufgaben einen angemessenen Ausgleich schafft.

4. Förderung des kommunalen Ehrenamtes

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Kernelemente Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Gemeinwohlorientierung sind. Das bürgerschaftliche Engagement setzt die Identifikation mit der „eigenen“ Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde voraus. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die bürgernahe Demokratie, die sich wesentlich in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte widerspiegelt. Kommunalpolitik ist damit Ausdruck einer breiten Bürgerbewegung und die Keimzelle der Demokratie.

Werden Sie das ehrenamtliche Engagement der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch eine verstärkte Förderung der Fortbildung dieses Personenkreises durch die Landeszentrale für politische Bildung unterstützen?

Die Landeszentrale für politische Bildung wurde im letzten Jahr finanziell gestärkt. Die Qualifizierung von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern zu fördern, ist Teil des Arbeitsauftrages der Landeszentrale. Die SPD wird sich dafür einsetzen, dass die

Landeszentrale auch nach der Landtagswahl weiterhin gestärkt wird, um alle ihre Aufgabenbereiche abzudecken.

Weitere Schritte, zum Beispiel im Rahmen einer Bundesratsinitiative, halten wir erst dann für sinnvoll, wenn sich auch eine Mehrheit im Deutschen Bundesrat abzeichnet. Ebenso haben wir die finanzielle Unterstützung der Kommunalpolitischen Vereinigungen gesichert. Das wollen wir weiter tun.

Werden Sie sich auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht freigestellt wird?

Die SPD teilt die Auffassung, wonach die Tätigkeit ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sozialversicherungsfrei zu sein hat. Wir begrüßen die Entscheidung des Städte- und Gemeindebundes, die aktuellen Musterverfahren von Betroffenen gegen die Deutsche Rentenversicherung zu unterstützen. Weitere Schritte, zum Beispiel im Rahmen einer Bundesratsinitiative, halten wir erst nach der rechtlichen Klärung durch die Sozialgerichtsbarkeit für die Situation in Sachsen-Anhalt für sinnvoll.

III. Kommunale Finanzausstattung

1. Kommunalfinanzen

Solide Finanzen sind die Grundlage für erfolgreiche Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt und damit auch für den Erfolg des Landes. Für den Bürger sind sie Garantie dafür, dass ihre Stadt oder Gemeinde - also ihre Heimat - Handlungsfähigkeit besitzt und die Zukunft gestalten kann.

Werden Sie sich für eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung der Städte und Gemeinden einsetzen, damit auch die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, vor allem die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, vor Ort dauerhaft wahrgenommen werden können?

Das Land Sachsen-Anhalt ist nach Artikel 88 der Landesverfassung gesetzlich verpflichtet, für eine den erforderlichen Aufgaben angemessene Finanzausstattung der Gemeinden einzustehen. Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisungen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren. Dies nimmt das Land über den kommunalen Finanzausgleich wahr.

Die SPD hat sich in der aktuellen Legislaturperiode für einen auskömmlichen Finanzausgleich eingesetzt und zuvor gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Neuordnung des Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2011 hin zu einem aufgabenbezogenen Finanzausgleich vollzogen. Richtig ist, dass die Finanzausgleichsmasse, die nun nach der Novellierung nicht mehr mit der Ertragskraft des Landes in Zusammenhang steht und damit für die Kommunen eine verlässliche Einnahme ist, in den Jahren seit 2011 beständig abgesunken ist. Dies hängt aber nicht mit Mittelkürzungen des Landes zusammen, sondern mit den anhaltend steigenden Steuereinnahmen und Minderbelastungen bei Zinszahlungen. Zudem sind bei den Gemeinden sinkende Dauerkreditverpflichtungen festzustellen. Die SPD wird auch in der kommenden Legislaturperiode für eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung der Kommunen eintreten. Darüber hinaus sind in der kommenden Legislaturperiode Wege zu finden, um kommunale Anstrengungen bei der Steigerung und Neuerschließung von Einnahmen positiv zu berücksichtigen. Alle Mehreinnahmen vollständig in die Bedarfsberechnung der Kommunen einfließen zu lassen, steht dem Anreiz Mehreinnahmen zu erwirken entgegen.

2. Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

a) *Das aufgabenbezogene Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist seit seiner Einführung im Jahr 2010 mehrfach Änderungen unterzogen worden. Damit verbunden waren zum Teil massive Kürzungen der FAG-Masse. Die Finanzausgleichsmasse ist deshalb nicht auskömmlich und weist trotz erheblicher Sparanstrengungen der Kommunen eine hohe Unterdeckung auf. Grund dafür ist, dass nicht alle Kosten und Bedarfe in dem erforderlichen Umfang beim Finanzausgleich berücksichtigt wurden. Auch gesetzliche Vorgaben, die die Einnahmemöglichkeiten beschränken (z.B. Kommunalabgabenrecht), sind finanziell nicht berücksichtigt worden und steigern die Defizite der Kommunen.*

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass der kommunale Finanzausgleich für die Dauer der neuen Legislaturperiode nicht weiter sinkt, sondern bedarfsgerecht erhöht wird?

Wie bereits zuvor ausgeführt, dürfen Steigerungen der Kommunaleinnahmen und Minderungen bei den Ausgaben nicht bei der Betrachtung der Bedarfe einer Kommune außen vor bleiben. Daher wird die Finanzausgleichsmasse zwangsläufig geringer, wenn die Einnahmen der Kommunen stärker als die Ausgaben steigen.

b) *Sparbemühungen der Kommunen, vor allem im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, werden konterkariert, weil sie zu einer Reduzierung des Finanzbedarfs und damit der Finanzausgleichsmasse führen. Diese erdrosselnde Wirkung muss durchbrochen werden!*

2b. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass eigene Sparanstrengungen der Kommunen zukünftig auch in der eigenen Kasse ihren Niederschlag finden?

Das Finanzausgleichsgesetz kennt bislang noch keine Anreizsysteme für Kommunen. Wir werden uns daher in der kommenden Legislaturperiode dafür einsetzen, Anreize für Mehreinnahmen und Ausgabenminderungen zu schaffen. Aber es muss auch im ureigenen Interesse jeder Kommune liegen, ihre Ausgaben den gegebenen Einnahmen anzupassen und sich im Vergleich zu anderen gleichgestalteten Kommunen eine angemessene Ausgabenstruktur zuzulegen. Strukturelle Schwächen muss dagegen ein kommunaler Finanzausgleich ausgleichen.

c) *Nicht gelöst ist die Frage, wie die aus dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht gewonnenen Erkenntnisse über die tatsächlichen Kosten der kommunalen Leistungen (Erträge und Aufwendungen) bei der Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs berücksichtigt werden können. Ein Haushalt, der auch die Aufwendungen (z. B. die Abschreibungen) umfassen muss, kann dauerhaft nicht funktionieren, wenn diese im Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben.*

Wie stehen Sie zu der bedarfsgerechten Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen z.B. von Abschreibungen im Finanzausgleich?

Die SPD hat sich intensiv über die Frage der Abschreibung Gedanken gemacht. Erwägenswert wäre eine Ausfinanzierung der kaufmännisch ermittelten Abschreibungen im Finanzausgleichsgesetz. Die bisherige Ausstattung der Kommunen mit Investitionsmitteln über die Investitionspauschale von 125 Mio. Euro steht jedoch hiermit in unmittelbarem Zusammenhang und wäre dann neu zu betrachten. Grundlage hierfür muss zwingend eine einheitliche Anwendung der Abschreibungsregeln in den Gemeinden sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanzen nach einheitlichen Kriterien sein.

d) *Nach der Einführung des aufgabenbezogenen FAG im Jahr 2010 wurde die seinerzeit beabsichtigte stärkere Berücksichtigung der Verbandsgemeinden durch direkte Zahlungen aus dem FAG bislang nicht umgesetzt. Das bedeutet, dass die Verbandsgemeinden neben der Auftragskostenpauschale für den übertragenen Wirkungskreis keine weiteren aufgabenbezogenen Zuweisungen für die ihnen gesetzlich zugeordneten pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten. Inwieweit beabsichtigen Sie eine stärkere direkte Finanzierung der Verbandsgemeinden durch das FAG?*

Inwieweit beabsichtigen Sie eine stärkere direkte Finanzierung der Verbandsgemeinden durch das FAG?

Verbandsgemeinden erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine angemessene Auftragskostenpauschale. Für den eigenen Wirkungskreis erhalten sie eine Verbandsgemeindeumlage, welche sich anteilig aus der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden zusammensetzt. Die Verbandsgemeinden sollen zukünftig eigene Schlüsselzuweisungen nach dem FAG erhalten.

3. Verschuldung abbauen. Neuverschuldung verhindern!

Die hohe Verschuldung der Kommunen in Sachsen-Anhalt bleibt ein drängendes Thema. Die Kommunen brauchen eine verlässliche Perspektive für den Abbau ihrer Kassenkredite von insgesamt 1,3 Mrd. Euro. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass der „laufende Betrieb“ einer Stadt oder Gemeinde „kostendeckend“ stattfinden kann. Es pervertiert die Selbstverwaltung, wenn zur Entschuldung bewilligt werden muss, was zuvor bei der Finanzausstattung verweigert wurde. Die Einführung eines geplanten weiteren kommunalen Entschuldungsprogramms hat sich verzögert. Die Finanzierung aus dem Ausgleichstock ist aufgrund des Mittelansatzes zu gering. Nach Vorstellung der bisherigen Landesregierung soll die Verantwortung für eine eventuell als notwendig anzusehende Aufstockung der Mittel jedoch dem neuen Landtag obliegen. Erwartungsgemäß wird die weitere Entschuldung mit verschärften Auflagen verbunden sein. Damit werden den teilnehmenden Kommunen neben der Unterstützung durch das Land eigene Konsolidierungsbeiträge auferlegt. Für diese eigenen Konsolidierungsbeiträge muss eine adäquate Lösung im Rahmen der FAG-Bedarfsermittlung gefunden werden, sonst sorgt das Entschuldungsprogramm für eine Verstärkung der erdrosselnden Wirkung des Finanzausgleichs (s. Ziff. 2 b).

Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit, Haushaltsmittel des Landes für die Entschuldung (Tilgung von Liquiditätskrediten) der Kommunen bereitzustellen?

Welche alternativen Lösungsansätze (ggf. auch außerhalb des FAG) favorisieren Sie, um den dauerhaft strukturell unterfinanzierten Kommunen eine landesdurchschnittliche Finanzausstattung zu gewähren?

Richtig ist, dass die Kassenkredite der Kommunen zunehmen. Dies ist aber auch auf schnellere, nicht über das FAG ausgeglichene Tilgungen der Langzeitkredite durch das Landesprogramm STARK II zurückzuführen. Es handelt sich daher um einen vorübergehenden Effekt, der sich in einigen Jahren, wenn die Langzeitkredite zu erheblichen Teilen getilgt sind, positiv für die Kommunen mit einer deutlichen Verringerung der Kreditbelastungen auszahlen wird. Nicht zu vergessen ist an dieser Stelle der Tilgungszuschuss des Landes für die umgeschuldeten Kreditverpflichtungen der Kommunen. Bislang wurden auf diese Weise neben dem FAG bereits an 172 Kommunen nahezu 300 Mio. Euro Tilgungszuschüsse überwiesen. Für Altfehlbeträge wurde das Landesprogramm STARK IV mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 ins Leben gerufen. Hierüber sollen betroffene Gemeinden Unterstützung beim Abbau dieser Fehlbeträge aus Vorjahren erhalten.

4. Erhöhung der Investitionspauschale

Die Investitionspauschale für die Kommunen in Sachsen-Anhalt betrug im Jahr 2009 rund 200 Mio. Euro. Mit der Umstellung auf das neue FAG im Jahr 2010 sank die Investitionspauschale auf 153 Mio. Euro und wurde 2011 auf 128 Mio. Euro gekürzt. Seit 2013 beträgt die Investitionspauschale nunmehr 125 Millionen Euro. Gleichzeitig steigt der Investitionsbedarf der Kommunen in den letzten Jahren stetig an. So hat das Bundeswirtschaftsministerium im April 2015 einen bundesweiten kommunalen Investitionstau von 156 Mrd. Euro ermittelt, der sich auch bei den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in Form unterlassener Investitionen für die Infrastruktur bemerkbar macht. Wir fordern deshalb eine deutliche Erhöhung der Investitionspauschale auf mindestens 200 Mio. Euro, um dauerhaft die notwendigen Investitionen zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur finanzieren zu können.

Werden Sie diese Forderung nachdrücklich unterstützen?

Wie bereits in der Frage 2c im Abschnitt III beschrieben, sind wir grundsätzlich bereit, die bisherige Ausstattung der Kommunen mit Investitionsmitteln über die Investitionspauschale von 125 Mio. Euro neu zu betrachten. Grundlage hierfür muss aber zwingend eine einheitliche Anwendung der Abschreibungsregeln in den Gemeinden sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanzen nach einheitlichen Kriterien sein.

IV. Daseinsvorsorge und Infrastruktur

1. Gewässerunterhaltung

*a) **Verwaltungsverfahren und Kosten der Gewässerunterhaltung haben sich zu einem Beispiel für überflüssige Bürokratie und fehlendes wirtschaftliches Bewusstsein in der Gesetzgebung entwickelt. Die Städte und Gemeinden sind Zwangsmitglieder der gesetzlich gegründeten Unterhaltungsverbände und müssen die von den Unterhaltungsverbänden und vom Land verursachten Kosten der Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer umlegen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten werden den Städten und Gemeinden nicht erstattet.***

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Unterhaltungsverbände die Beiträge zukünftig unmittelbar bei den Bevorteilten erheben bzw. den Städten und Gemeinden alle mit der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge entstehenden Kosten erstattet werden?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz sieht eine Anpassung des § 56 Abs. 1 WG LSA vor. Danach sollen die Gemeinden ab dem 01. Januar 2016 den ihn entstehenden Verwaltungsaufwand auf die umlagepflichtigen Grundstückseigentümer umlegen können.

*b) **Alternativ könnte die Aufgabe Gewässerunterhaltung auch unmittelbar auf die Städte und Gemeinden übertragen werden, die diese Aufgabe dann von ihren Wasser- und Abwasserzweckverbänden erledigen lassen können.***

Wie stehen Sie dazu?

Nach unserer Auffassung haben sich die Unterhaltungsverbände der Gewässer zweiter Ordnung bewährt und sollten erhalten bleiben.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz wurde im Jahr 2003 die Zuständigkeit für die Beseitigung von Niederschlagswasser von den Städten und Gemeinden auf die Grundstückseigentümer übertragen. Nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind seitdem die Städte und Gemeinden nur noch dann zuständig, wenn der Grundstückseigentümer sein Niederschlagswasser nicht schadlos selbst beseitigen kann. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt darf nur noch der Aufwand für die Grundstücke in die Niederschlagswassergebühr einkalkuliert werden, für deren Niederschlagswasserentsorgung die Stadt oder Gemeinde zuständig ist. Viele öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wurden jedoch bereits vor der Gesetzesänderung im Jahr 2003 errichtet, als die Kommunen noch für die Niederschlagswasserentsorgung aller bebauten Grundstücke auf ihrem Gebiet zuständig waren. Ihnen entstehen deshalb beim Betrieb solcher öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhebliche Verluste.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass den Städten und Gemeinden die aus der Gesetzesänderung im Jahr 2003 entstehenden Kosten erstattet werden?

Bereits vor dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz war geregelt, dass zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, anstelle der Gemeinde erstens der Grundstückseigentümer, zweitens die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet sind, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Insofern ist die Aussage, dass die Gemeinden vor dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz für alle bebauten Grundstücke zuständig waren, nicht zutreffend. In § 55 WHG ist geregelt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die rechtliche Regelung in Sachsen-Anhalt erfüllt demnach die Vorgaben des WHG. Eine grundsätzliche Übernahme der Kosten durch das Land ist insofern nicht vorzusehen.

3. Straßenbau und Verkehrswesen

Trotz erheblicher Investitionen in das Verkehrswesen stellen sich in den letzten Jahren zunehmende Unterhaltungsrückstände gerade bei den kommunalen Straßen heraus. Beispiele hierfür sind die Ablastungen von kommunalen Brücken, die augenfällig werden lassen, dass ein Investitionsstau besteht. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel des Entflechtungsgesetzes durch Landesmittel bedarfsgerecht erhöht werden?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel des Entflechtungsgesetzes durch Landesmittel bedarfsgerecht erhöht werden?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass ein Landesnetz des öffentlichen Personennahverkehrs eine ausreichende Erschließung aller Landesteile sicherstellt?

Die SPD setzt sich für eine auskömmliche Ausstattung des Straßenbaus und Verkehrswesens ein. Zusätzliche Mittel des Bundes für diesen Bereich hat die SPD-Landtagsfraktion durch Landesmittel kofinanziert. So wird das Investitionspaket des Bundes für die Kommunen von 111 Mio. Euro durch das Land vollständig mit 12,3 Mio. Euro Landesgeld gebunden. Andere Bundesländer haben die Kommunen an der Kofinanzierung dieser Mittel beteiligt bzw. keine Kofinanzierung gewährt. Die SPD ist im Rahmen der

Möglichkeiten des Landes auch weiterhin bemüht, Investitionsmittel für die Kommunen in höchstmöglicher Summe zur Verfügung zu stellen.

Das Land Sachsen-Anhalt finanziert mit 31 Mio. Euro pauschal den Ausbildungsverkehr. In vielen Teilen des Landes ist der Ausbildungsverkehr das Rückgrat des öffentlichen straßengebundenen Nahverkehrs. Damit ist die Finanzierung von Teilen des straßengebundenen ÖPNV, der im Wirkungsbereich der Kommunen liegt, aus Landesmitteln bereits heute Realität.

Über ihre Mittel hat sich die SPD in der vergangenen Legislatur für einen besseren Anschluss der Ober- und Mittelzentren an den Fernverkehr eingesetzt. Es bleibt aber festzustellen, dass die Fahrgastzahlen bedauerlicherweise nicht den Anforderungen der DB-AG im Fernverkehr entsprechen und damit der Anschluss an den Fernverkehr nur schwerlich zu verbessern ist. Schmerzlich haben wir dies auch bei der Regionalbahnlinie Magdeburg-Berlin (Kaiser-Otto-Express) erfahren müssen. Eine Verlängerung unter Modifizierung der Fahrzeiten, wie von uns gefordert, wurde mit dem Hinweis auf die geringen Nutzer abgelehnt.

Die zwischenzeitlich veröffentlichte Bahnservicestrategie, die dem stark wachsenden Fernbusverkehr entgegen gestellt wurde, wird zu Verbesserungen führen, aber noch lange Zeit benötigen. Mit den Fernbussen ist im Fernverkehr ein Mobilitätsgewinn eingetreten. Die Oberzentren liegen günstig an den Hauptverkehrsachsen und profitieren erheblich von den Busverbindungen. Es wäre nun noch wünschenswert, wenn die Städte die Bushaltestellen für die Fernbuslinien mit mehr Service attraktiver gestalten würden und dafür von den Fernbuslinien entsprechende Kostenbeiträge erheben würden.

Die Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin haben sich im September 2015 zur Anpassung und Fortschreibung der Regionalisierungsmittel über das Jahr 2019 hinaus verständigt. Trotz anderslautender Äußerungen des Ministers für Landesentwicklung und Verkehr, dass das Land keine Einbußen bei den Regionalisierungsmitteln befürchten müsse, wird Sachsen-Anhalt in den kommenden 15 Jahren über 100 Millionen Euro gegenüber dem Status Quo für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs verlieren. Rechnet man zu erwartende Preissteigerungen hinzu, wird der Verlust noch größer. Unserer Ansicht nach haben die Verantwortlichen für unser Land schlecht verhandelt.

4. Energiewende

Die Energiewende findet in den Städten und Gemeinden statt. Dort werden Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Stromnetze errichtet und betrieben, die das Landschaftsbild häufig erheblich verändern. Die Verbraucher in Sachsen-Anhalt bemerken die Energiewende auch an deutlich gestiegenen Stromkosten. Die Akzeptanz der Bürger könnte erhöht werden, wenn ihre Städte und Gemeinden sich im Rahmen der kommunalwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten an der Energiewende beteiligen und auch aus den daraus resultierenden Gewinnen angemessen partizipieren würden.

Werden Sie dafür sorgen, dass sich der Ertrag der Energiewende auch in den Haushalten der Städte und Gemeinden niederschlägt?

Die Energiewirtschaft in Sachsen-Anhalt ist seit vielen Jahren ein wichtiger Arbeitgeber. Dabei profitieren vor allem Handwerksbetriebe durch die Installation von Anlagen der dezentralen Energieversorgung. Große Windkraftanlagenbauer haben in Sachsen-Anhalt ihre Produktionsstätten. An unseren Hochschulen werden die Ingenieurinnen und Ingenieure auch für die Energiewirtschaft ausgebildet. Die SPD steht zu den kommunalen und regionalen Energieversorgern. Unsere Stadtwerke sind eine zentrale Säule der Energiewende. Sie tragen als sichtbarer Teil des gesellschaftlichen Lebens vor Ort vielfach zum Gemeinwohl bei. Wir wollen die Stadtwerke als regionale Energieversorger unterstützen. Daher ist für uns eine Privatisierung von Stadtwerken keine Basis für eine langfristige, sichere Energieversorgung, das Gegenteil ist sinnvoll.

Wir werden uns für faire Marktbedingungen für unsere Stadtwerke stark machen. Hierzu zählen auch verlässliche und auskömmliche Rahmenbedingungen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung. Im Sinne der Daseinsfürsorge sind die Stadtwerke ein wichtiger Anker der kommunalen Infrastruktur. Kommunen müssen energiewirtschaftliche Tätigkeiten ermöglicht werden, damit Einnahmen im Sinne der regionalen Wertschöpfung vor Ort bleiben. Hierzu wollen wir das Kommunalrecht des Landes anpassen.

V. Brandschutz

1. Feuerwehren und Brandschutz

Die freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt sind eine große Gemeinschaft engagierter Bürger. Ihnen die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, ist nicht nur eine Ehrensache und eine Anerkennung des Einsatzes der Feuerwehrleute, sondern unabdingbar zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten. Aus den Brandschutzbedarfsplänen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ergibt sich ein enormer Bedarf an Feuerwehrtechnik und Gerätehäusern. Dies ist dem Land Sachsen-Anhalt seit Jahren bekannt. Viele Kommunen können aufgrund insgesamt zu schlechter Finanzausstattung diesen notwendigen Bedarf nicht decken. Deshalb sollte insbesondere das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Trägern des Brandschutzes ungekürzt zur Verfügung gestellt werden.

Werden Sie diese Forderung unterstützen?

Das gesamte Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer pauschal an alle Einheits- und Verbandsgemeinden zu verteilen, ist allein nicht zielführend. Die Investitionsbedarfe bei Gerätehäusern und Fahrzeugen sind in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich. Außerdem wären die jährlichen Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer an die einzelne Gemeinde deutlich zu gering, um hiervon Investitionen realisieren zu können. Deshalb verfolgt die SPD das Ziel, dass aus dem Landeshaushalt deutlich mehr Mittel für Zuweisungen für Investitionen in den kommunalen Brandschutz und auch den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt werden. Dabei orientieren wir uns an der Höhe solcher Zuweisungen in der 5. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt.

2. Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden

Die Struktur und Organisation der Polizei wird - auch als Folge des demografischen Wandels - aktuell reformiert. Die Zahl der Polizeistationen und Polizisten wird sich verringern. Die Polizei aber spiegelt auf Landesebene die Probleme einer flächendeckenden Verwaltung, die ein großes Flächenland bei geringer Einwohnerzahl hat. Hier gemeinsame Lösungen zu finden, setzt Verständnis für die Kommunen ebenso wie für die staatliche Polizei voraus.

Die Polizei und die Sicherheitsbehörden haben nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Um eine einseitige Verschiebung der Aufgaben zulasten der kommunalen Sicherheitsbehörden zu verhindern, ist eine verlässliche Abgrenzung beider Aufgabenbereiche notwendig.

Einerseits stellen die Sicherheitsbehörden die Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit (s. § 87 SOG LSA) sicher; andererseits ist die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig, soweit sie „durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“ (§ 2 Abs. 2 SOG LSA). Eine Definition dieser Schnittstelle ist erforderlich, auch um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Unterstützen Sie unsere Forderung nach einer klaren gesetzlichen Definition dieser Schnittstelle zwischen den Polizeibehörden und den kommunalen Sicherheitsbehörden, insbesondere bei der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit?

Die im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt seit nahezu 25 Jahren geltende Regelung findet sich so in fast allen Polizei- bzw. Ordnungsbehördengesetzen der Bundesländer wieder. Diese hat sich auch grundsätzlich bewährt, denn die kommunale Sicherheitsbehörde hat ihre Aufgaben nicht nur während der allgemeinen Dienstzeiten der Kommunalverwaltungen zu erledigen. Die Polizei ist nicht der allgemeine Abwesenheitsvertreter des Ordnungsamtes. Deshalb ist unsererseits eine diesbezügliche Änderung des SOG LSA nicht geplant.

Wir sehen jedoch die besondere Problematik bei der Bekämpfung ruhestörender Lärms zur Nachtzeit. Hier hat sich die Polizei in den letzten Jahren sukzessive herausgezogen. Das ist nicht angemessen, weil kommunale Ordnungsämter regelmäßig nicht in der Lage sind, diese Aufgabe sachgerecht und ohne Gefährdung der Mitarbeiter zu erledigen. Das ist durch das zuständige Innenministerium im Erlasswege problemlos zu erreichen. Einer Gesetzesänderung bedarf es dazu nicht.

VI. Bildung und Kultur

1. Kinderbetreuung

Mit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten und Gemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Die Administration der Kinderbetreuung ist mit einem immens zunehmenden Verwaltungsaufwand für beide kommunalen Ebenen verbunden, der nicht angemessen gegenfinanziert ist.

Die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen stellt sich aus gemeindlicher Sicht als Verletzung der Selbstverwaltungsrechte, insbesondere der Organisationshoheit, dar. Aus diesem Grund haben 63 Städte und Gemeinden Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die KiFöG Novelle beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau erhoben.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Kinderförderungsgesetz in der kommenden Wahlperiode erneut geändert wird und die Städte und Gemeinden wieder zum Dreh- und Angelpunkt der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Kinderförderung werden?

Kinderbetreuung ist nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt. Deshalb hat der Landkreis die Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe auch in den vergangenen 25 Jahren gehabt. Kinderbetreuung gehört als Teil der Kinder- und Jugendhilfe in eine umfangreiche Jugendhilfeplanung, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erstellt wird.

Gemäß § 80 SGB VIII haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Bedarfsplanung aufzustellen. Diese hat im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage für die Finanzierung eine grundlegende Bedeutung. Nur Tageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben einen Anspruch auf eine öffentliche Finanzierung.

Auch wenn die Zuständigkeit wie vor der Novellierung des Gesetzes geblieben wäre, hätte es Diskussionen um die Finanzierung gegeben. Die Einführung der Doppik und die notwendige Haushaltskonsolidierung der Kommunen bringen Schwierigkeiten mit sich, die erst einmal nichts mit dem KiFöG zu tun haben. Mit der Doppik müssen die Kostenbestandteile anders aufgeführt werden. Diese Kosten hatten die Kommunen aber bereits vorher.

Jugendhilfeplanung und Bedarfsplanung können nur auf Ebene der Landkreise hinreichend erfolgen, da sie wegen der Leistungsfähigkeit, der konzeptionellen Vielfältigkeit und nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen besser bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgehoben sind. Es gibt für uns daher keinen Grund, die Sicherstellung auf die Städte und Gemeinden zu übertragen.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 2015 alle wesentlichen Ziele des KiFöG bestätigt. Von 14 beklagten Regelungen ist vom Gericht nur eine beanstandet worden: Die Pflicht für Städte und Gemeinden zur mindestens hälftigen Finanzierung der nicht von Land und Jugendhilfeträger gedeckten Kosten von Kitaplätzen. Die hier beanstandete unzureichende Kostendeckungsregelung für die Kommunen, werden wir in der nächsten Legislaturperiode korrigieren.

2. Schule

a) Städte und Gemeinden haben als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung des Bildungsstandortes zu. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2014 zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen deutlich gemacht, dass die dortige Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verstößt. Auch für Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Landkreise die Schulentwicklungspläne lediglich im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufstellen (vgl. § 22 Abs. 2 SchulG LSA).

2a. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und die gemeindlichen Positionen bei der Schulentwicklungsplanung im Schulgesetz von Sachsen-Anhalt verfassungskonform gestärkt wird?

Gleichwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Rechtslage in Sachsen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Situation in Sachsen-Anhalt hat, erfolgt derzeit in der Regierung eine amtliche Prüfung auch dahingehend, wie weit die kommunale Selbstverwaltung in Fragen der Schulentwicklungsplanung geht beziehungsweise gehen kann. Das Spannungsverhältnis zwischen der Gemeinde, dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium für Inneres und Sport, sowie dem Kultusministerium mit seiner Fachaufsicht wird sich durch eine Neuformulierung von Mitentscheidungsbefugnissen der Kommunen im Schulgesetz nicht aufheben lassen.

Den Gemeinden obliegt nur die Wahrnehmung der äußeren Schulangelegenheiten, soweit diese mit den vom Staat allgemein festgelegten Zielen für das Schulwesen, wie zum Beispiel der Mindestschülerzahl, vereinbar sind. Das zentrale Bestimmungsrecht des Staates in schulischen Angelegenheiten gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes lässt unter anderem zu, Mindestschülerzahlen festzusetzen und im Wege der Rechtsaufsicht durchzusetzen. Insofern ist es unserer Ansicht nach nicht ratsam zu hoffen, dass Schulschließungen mangels Schülern durch die Stärkung von Mitentscheidungsbefugnissen der Kommunen im Schulgesetz verhindert werden könnten. Auch in Sachsen ist das bisher nicht passiert.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil besagt: „Erfüllt eine Gemeinde jedoch die allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Grund- oder Hauptschule, garantiert ihr Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG bei der Schulnetzplanung jedenfalls ein wirksames Mitentscheidungsrecht.“

Das Kultus- und Innenministerium werden Lösungsmöglichkeiten für Sachsen-Anhalt dahingehend prüfen, wo und wie eine kommunalrechtliche Verankerung vorgenommen werden kann. Zu Beginn der neuen Legislaturperiode werden die juristischen Prüfungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils abzuschließen sein. Darüber hinaus müssen auch die

Folgen des wachsenden Zustromes von Flüchtenden in Sachsen-Anhalt auf die Schulentwicklungsplanung analysiert werden.

b) Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat unmittelbare Auswirkungen

auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Dies betrifft vor allem investive bauliche Kosten, die etwa mit der Schaffung umfassender Barrierefreiheit verknüpft sind. Hinzu kommen ggf. erhöhte Beförderungskosten und Zusatzkosten für spezielle Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel. Bislang stehen überzeugende Modelle im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem in Sachsen-Anhalt aus.

Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere

für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten. In der außerschulischen Betreuung nach dem KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen und räumlichen Angebote den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden.

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass der Landesgesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht in das Schulrecht des Landes umsetzt und zugleich mit fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen über die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften (Kostenfolgenabschätzung) verknüpft. Werden Sie eine entsprechende Initiative im neuen Landtag ergreifen oder unterstützen? Die Städte und Gemeinden erwarten, dass die Kosten infolge der Aufgabenerweiterung, die mit der Implementierung der Inklusion verbunden ist, durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgeglichen werden. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen. Welche Vorschläge zur Lösung dieser Fragen werden Sie in den Landtag einbringen oder unterstützen?

Die Städte und Gemeinden haben durch das Land und die EU umfangreiche Zuwendungen für Investitionen zur Sanierung von Schulen und Kindergärten unter anderem im Rahmen der Programme STARK II und III erhalten. Diese Programme wurden und werden auch genutzt, um diese Einrichtungen entsprechend den Bedarfen von Kindern mit Behinderungen umzubauen. Da der behindertengerechte Aus- und Umbau von Bildungseinrichtungen in den meisten Fällen für die Kommunen überwiegend Einmalbelastungen auslösen, ist eine seriöse Kostenfolgenabschätzung nicht möglich. Die Hauptlast für die Inklusion trägt ohnehin das Land. Das dauerhaft vorzuhaltende zusätzliche Personal für eine gelingende Inklusion in den Schulen bezahlt überwiegend das Land.

Problematischer sieht es im Kindertagesstättenbereich aus. Hier wird ein Mehrbelastungsausgleich des Landes für die Kommunen, auch im Zusammenhang mit den zu erwartenden Tarifierhöhungen für das sozialpädagogische Personal, notwendig sein. Hier werden wir entsprechende Anpassungen zur Erhöhung der Landeszuschüsse veranlassen.

3. Kulturpolitik

Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Hochkultur. Auch die anderen Nationen blicken auf die Welterbestätten, die hier in einzigartigem Zusammenwirken Mittelalter, Spätmittelalter, Aufklärung und Neuzeit miteinander verbinden. Aber nicht nur diese „Leuchttürme“ harren der Unterstützung von Bund und Land. Kulturelle Einrichtungen, Museen, Theater, Bibliotheken, Heimatstuben, aber auch Schlösser, Burgen und historische Gebäude prägen die Städte und Gemeinden und schaffen Identifikation. Der Erhalt dieser kulturellen Schätze ist eine sogenannte freiwillige Aufgabe und wird in finanziell schweren Zeiten ständig zur Disposition gestellt. Auch der Denkmalschutz, der in weiten Bereichen nur durch die Kommunen gewährleistet werden kann, ist eine freiwillige Aufgabe.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden ausreichende finanzielle Gestaltungsspielräume zu eröffnen, damit diese auch weiterhin eine weltweit beachtete und anerkannte Kulturlandschaft sichern können? Welche konkreten Förderschwerpunkte wird das Land setzen, um die Kommunen bei der Weiterentwicklung und Sicherung der regionalen Kultureinrichtungen zu unterstützen?

Der Abschlussbericht des Kulturkonvents Sachsen-Anhalt Ende 2013 bildete die Grundlage für das Landeskulturkonzept, welches in einem demokratischen Austausch fortgeschrieben wird. Die Kulturförderung durch das Land erfolgt für ausgewählte Einrichtungen und Projekte mit überregionaler bzw. internationaler Bedeutung. Die Förderung muss noch stärker an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Nachhaltigkeit, Strukturelevanz und Wirtschaftlichkeit sind hierbei entscheidende Kriterien. Die Förderung der regionalen Kultur gehört zu den originären Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Kulturpolitische Maßnahmen sind im Artikel 36 der Landesverfassung verankert. Dabei tragen neben dem Land auch Kommunen und Eigentümer von Denkmälern Verantwortung. Daneben werden bei der Ausgestaltung der Landeskulturpolitik bundesweit geltende Prinzipien wie Subsidiarität, Pluralität, Liberalität und Dezentralität zugrunde gelegt.

VII. Landes-, Stadt- und Gemeindeentwicklung

1. Kommunale Selbstverwaltung am Beispiel des Zentrale-Orte-Systems

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Bereiche in den Städten und Gemeinden durch die Landes- oder Regionalplanung lehnen wir nach wie vor ab; zumal gegen die Festlegung kein ausreichender Rechtsschutz besteht. Wir halten die Regelungen zum Zentralen-Orte-System in § 5 Landesentwicklungsgesetz für einen Verstoß gegen die Planungshoheit der Kommunen als Teil der kommunalen Selbstverwaltung.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden im Rahmen des Zentralen-Orte-Systems einen eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraum zur Bestimmung des zentralörtlichen Bereichs einzuräumen?

Es ist die Aufgabe des Landes Rahmenbedingungen zu schaffen, welche möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen schaffen sollen und zur Entwicklung des Landes im Allgemeinen beitragen. Es ist Aufgabe der Kommunen, bei der Regionalplanung im Rahmen des Landesplanungsgesetzes entscheidend tätig zu werden. Örtliche Schwerpunkte innerhalb einer Stadt oder Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung und damit gegebenenfalls für die Ausbildung einer zentralörtlichen Funktion zu setzen, gehört zum Gestaltungsspielraum von Stadt- und Gemeinderäten.

2. Innenstadtentwicklung

Ziel der Bauleitplanung muss es sein, Innenstadt- und Innerortslagen zu entwickeln und zu nutzen. Für viele innerörtliche Brachflächen kommt eine Nutzung jedoch nur dann in Frage, wenn die Beräumung von Altbeständen gesichert und Altlasten beseitigt sind. Städte und Gemeinden können dies finanziell jedoch nicht aus eigener Kraft schultern. Daher gilt es, alle Möglichkeiten der Aufbereitung von Altbrachen zu nutzen, beispielsweise auch durch den Einsatz von Mitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Statt Ausgleichsflächen in freier Natur zu schaffen, sollten diese auf innerörtlichen Altbrachen entstehen und später auch baulich genutzt werden können. Der örtliche Bezug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte gelockert werden.

Wie stehen Sie zu einer Reurbanisierung von Innenstadtbrachen aus Mitteln des Naturschutzes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?

Die Reurbanisierung aus Mitteln der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist aufgrund der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nicht möglich. Das Gesetz verlangt eine Kompensation des Eingriffes in die Natur im Verhältnis 1:1. Daher können solche Flächen nicht überbaut werden. Auch politisch ist dies aus Sicht des Naturschutzes nicht machbar. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben zudem vorrangig als Naturalkompensation zu erfolgen und nicht als finanzielle Abgabe. Darauf hat die Koalition in Sachsen-Anhalt in den letzten 10 Jahren hingearbeitet. Der örtliche Bezug ist bei Ausgleichsmaßnahmen zwingend, bei Ersatzmaßnahmen noch nie vorhanden gewesen, er ist lediglich auf den Naturraum begrenzt. Dennoch besteht für die Kommunen ein kleiner Spielraum im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung. Hierzu aber bedarf es einer guten und praxisorientierten Nutzung von Bauleitplanung.

3. Städtebauförderung

Die Programme der Städtebauförderung (Städtebauliche Entwicklung, Stadtumbau, Soziale Stadt, Städtebaulicher Denkmalschutz etc.) sind elementare Voraussetzung für die Gestaltung der Stadtentwicklung in Sachsen-Anhalt. Dadurch können einerseits die Innenstädte und Ortszentren in ihrer städtebaulichen Funktion gestärkt und andererseits städtebauliche Strukturen in den von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten wiederhergestellt werden (z.B. durch Nach- und Umnutzung von Brachflächen in Innenstädten, insbesondere von Industrie-, Konversions- und Bahnflächen). Ferner sollte die Fördermöglichkeit insbesondere für kleinere Städte und Gemeinden nicht - wie in der aktuellen Städtebauförderrichtlinie des Landes - davon abhängig gemacht werden, dass es sich um einen zentral-örtlichen Bereich handelt. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel der Städtebauförderung langfristig und in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um nachhaltige Stadtentwicklung weiter betreiben zu können und gleichzeitig die Städte und Gemeinden finanziell so ausstatten, dass diese die dafür erforderlichen Kofinanzierungsmittel aufbringen können?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel der Städtebauförderung langfristig und in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um nachhaltige Stadtentwicklung weiter betreiben zu können und gleichzeitig die Städte und Gemeinden finanziell so ausstatten, dass diese die dafür erforderlichen Kofinanzierungsmittel aufbringen können?

Die SPD Sachsen-Anhalt hat sich im Bund für eine Ausweitung der Städtebaumittel eingesetzt. Die Früchte dieser Bemühungen sind deutlich wahrzunehmen. So sind die Städtebaumittel des Bundes vom Jahr 2013 mit nur 455 Mio. Euro auf 700 Mio. Euro ab dem Jahr 2014 gestiegen. Gerade die Mittel für „Soziale Stadt“, die für die Quartiersentwicklung so dringend notwendig sind, konnten von 40 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro gesteigert werden.

Das ist ein Erfolg, über den wir uns freuen, auf dem wir uns aber auch nicht ausruhen wollen, denn allein die Binnenverteilung und Bindung der Mittel mit Kofinanzierung entscheidet darüber, ob es uns gelingt, Innenstädte baulich gut zu entwickeln, Denkmalschutz zu fördern und Quartiere gut zu „durchmischen“.